

So könnte diese „Introduction“ auch deutschen Lesern ein guter Begleiter sein.

Johannes Schilling

**Reformation und Recht.** Festgabe für Gottfried Seebaß zum 65. Geburtstag, hg. von Irene Dingel, Volker Leppin und Christoph Strohm, Gütersloh: Chr. Kaiser/Gütersloher Verlagshaus 2002, 328 S. – ISBN 3-579-05386-8.

Der Aufsatzband ragt über die üblichen Festschriften heraus, weil in ihm verschiedene Wissenschaftler das Lebensthema von Gottfried Seebaß bearbeiten. Herausgekommen ist dabei eine kleine Rechtsgeschichte des Protestantismus. In einem ersten Teil („Reformation und Recht – Norm und Dissent“) werden die Begriffe natürliches Recht bei Luther (*Eckehart Stöve*) und göttliches Recht bei den Woringen Bauern (*Peter Blickle*) herausgearbeitet. Der Aufsatz von *Horst Rabe* zeigt, wie man sich in der Reformationszeit langsam vom radikalen Ketzerecht abwendet. *Werner O. Packull* geht auf die Bekennennisbildung bei den hutterischen Täufern ein und arbeitet deren anwendungsorientierte Theologie heraus.

Der zweite Teil „Reformation und Recht im Zuge der Herausbildung der Konfessionen“ wird angeführt vom Aufsatz von *Martin Heckel*, der kenntnisreich zeigt, wie das *Ius reformandi* zunächst den Evangelischen, später den Katholiken genutzt hat, ferner wie es nach dem Dreißigjährigen Krieg zu einer Unterscheidung von Staatsregiment und Kirchenregiment gekommen ist. Scharfsinnig beleuchtet *Heinz Schilling* den Einfluß der Konfessionalisierung auf die Außenpolitik in Europa. *Robert Kolb* bearbeitet das Martyrium des sächsischen Kurfürsten Johann Friedrich im Schmalkaldischen Krieg. Er zeigt, daß Johann Friedrich nach der Rechtsauffas-

sung des Juristen Basilius Monner gegen Karl V. als Tyrannen aufstehen mußte. Den Streit zwischen Melanchthon und Osiander über die Rechtfertigungslehre behandelt *Heinz Scheible*. Er macht deutlich, daß beide die Wahrheit auf verschiedene Weisen formulieren. *Christoph Strohm* behandelt unter dem Titel „Religion und Recht bei Hugo Donellus“ Beobachtungen zu der Eigenart religiöser Bezüge in der frühen calvinistischen Jurisprudenz. Er zeigt dabei, wie es zu Spannungen zwischen biblischer und römisch-rechtlicher bzw. cicero-nisch-stoischer Rechtsauffassung kommt. *Irene Dingel* widmet sich Katharina von Medici im Spannungsfeld von Religion und Politik, Recht und Macht. Ihre These, daß Katharina, die Verantwortliche für die Bartholomäusnacht 1572, nur um die Ausöhnung der Konfessionen bemüht war, wird nicht jeden überzeugen. Freilich kann der These, daß diese Politik von Katharina bereits in die Moderne weist, nicht widersprochen werden. Interesse weckt der Aufsatz von *Volker Leppin* „Im Schatten des Augsburger Religionsfriedens“: Er widmet sich Vorgängen am Beginn des 17. Jahrhunderts in Pforzheim, die den Juristen Peter Ebert zur Entwicklung eines kooperativen Widerstandsrechts in Religionsdingen veranlaßten.

Der dritte Abschnitt ist dem Themenbereich „Religion und Recht in der Gegenwart“ gewidmet. *Paul Kirchhof* behandelt unter dem Titel „Der Zusammenhalt der Menschen im Prinzip ihrer Würde“ Fragen der Umsetzung der grundgesetzlich garantierten Menschenwürde und der Rolle der Kirchen dabei. Der Aufsatz von *Wilfried Härle* „Kirche, Religion und Recht in reformatorischer Sicht“ zitiert das bekannte Wort Rudolph Sohms: „Das geistliche Wesen der Kirche schließt jegliche kirchliche Rechtsordnung aus.“ Nach großartigen Ausführungen über das reformatorische Rechtsverständnis wird schließlich als Hauptaufgabe Gesellschaftsdiakonie im politischen Bereich gefordert. Daß

dabei die Einhaltung von Religions- und Kirchenrecht notwendig ist, wird zu wenig gewürdigt. *Gerhard Rau* diskutiert das Thema „Mission oder Markt“. Dabei wird deutlich, daß Missionspraxis nach der eigenen Identität fragen läßt. Den christlichen Glauben als Schnäppchen läßt man sich gerne gefallen. Es muß aber gefragt werden: Warum sollen die Menschen an Gott glauben, was ist mit diesem Glauben gemeint?

Ein notwendiges Buch, geeignet für Pfarrer, Theologieprofessoren, Kirchenleitungen, Juristen und alle verantwortlich denkenden Protestanten, weil es den Zusammenhang von Kirche und Recht einschränkt.

Detlef von Dobschütz

**Thomas Kaufmann: Das Ende der Reformation. Magdeburgs „Herrgotts Kanzlei“ (1548–1551/2),** Tübingen: Mohr Siebeck 2003, XVIII, 666 S. – ISBN 3-161-148171-2 (Beiträge zur historischen Theologie Bd. 123).

Das vorliegende Buch des Göttinger Kirchenhistorikers wendet sich dem publizistisch singulären Phänomen der im Kontext der protestantischen Niederlage im Schmalkaldischen Krieg und ihren Folgen (Interim, Reichsacht über die Stadt) ausgebildeten und unter der von den Theologen Magdeburgs im Frühjahr 1550 geprägten symbolischen und (z. B. bei Wilhelm Raabe [3. 9 f.]) auch metaphorisch aufladbaren Sprachfigur „Herrgotts Kanzlei“ (1) zusammengefaßten Magdeburger Publizistik der Jahre 1548–1551/52 als einem „hervorgehobenen Beispiel für die irreduzibel komplexe Verschränkung politischer, theologischer, rechtlicher und sonstiger Faktoren, die die Gestalt, Funktion und lebensprägende Bedeutung der Religion im Reformationsjahrhundert bestimmten“ (VII), zu. Steht der Begriff „Herrgotts Kanzlei“

für den „genuinen und unveräußerlichen Zusammenhang von evangelischem Glaubensbewußtsein und freier öffentlicher Meinungsäußerung mittels des Druckmediums“ (2), so „Magdeburg“ auch als ein „aus den konkreten Konflikten der Jahre 1548–1551 entstandener Symbolname“ im Sinne eines „gedächtniskulturellen Kristallisationspunktes konfessioneller Identität“ (3).

Kaufmanns „dem Interesse an den historischen, theologischen und politischen Bedingungen und Umständen binnenreformatorischer Differenzierungs- und Pluralisierungsprozesse und ihren publizistischen Konkretionen“ entsprungenes, nach eigener Auffassung „nicht leichtfüßig tripelnd[es], sondern, mit der schweren Waffenrüstung wissenschaftlicher Belege armiert[es], wohl ziemlich ‚deutsches Buch‘“ (VIII) wendet sich nach einer Einführung in den Gegenstand der Untersuchung – auch auf Grund einer in Anhang 1 aufgeführten umfangreichen „Bibliographie der zwischen 1548 und 1552 in Magdeburg erschienen Drucke“ – in Kap. 1–3 einer eher analytischen Bearbeitung des Gegenstandes unter den Gesichtspunkten der personellen, infrastrukturellen und institutionellen Rahmenbedingungen des „Projekts der Herrgotts Kanzlei“ und in Kap. 4 ihrer „Praxis“ in Gestalt einiger wichtiger, als „spezifische Sinneinheiten“ verstandener Einzeltexte und Gattungen zu. In Kap. 5 geht es um eine um die Stichworte Wirklichkeitshorizont, Selbstverständnis, Feinde und Geschichte gruppierte „mentale Welt“ der „Herrgotts Kanzlei“, d. h. um eine „Konstruktion der prägenden Motive, der leitenden Grundannahmen, der Deutungsmatrix“, die sich in der Magdeburger Publizistik ausspricht und die eine „eminent religiös bestimmte, theologisch reflektierte und verantwortete Deutungskultur“ repräsentiert, „der gleichwohl nichtreligiöse und nicht-theologische Momente integriert oder anverwandelt sind und die von zeitgenössischen Erfahrungen bewegt